

Festausschuss Mechernicher Karneval 1960 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Name des Vereins ist „Festausschuss Mechernicher Karneval 1960 e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Mechernich
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen
- Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. - 30.06.
- Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich der Förderung des heimatlichen und rheinischen Brauchtums und artverwandter Bestrebungen. Er dient der Pflege von bodenständiger Kultur und Brauchtum. Diesem Ziel dienen die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Umzügen. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Festausschuss Mechernicher Karneval 1960 e.V. verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann werden, wer den Verein ideell oder materiell unterstützt.
- Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- In der Mitgliederversammlung haben die fördernden Mitglieder nur beratende Stimme.
- Den fördernden Mitgliedern können gegen ihren Willen keine besonderen, über den allgemeinen Zweck des Vereins hinausgehende Pflichten auferlegt werden.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages.
- Die Mitglieder haben, auch im Falle des Ausscheidens, keine Rechte am Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.
- Die Aufnahme der aktiven Mitglieder erfolgt, nach schriftlichem Antrag, durch Beschluss des Vorstandes.
- Über den Beitritt von fördernden Mitgliedern entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
- Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand berechtigt.
- Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Widerspruch möglich.
- Über den Widerspruch hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Hierbei hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Wird der Ausschluss nicht mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt, gilt er als aufgehoben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung gibt es kein weiteres Widerspruchsrecht.
- Ein Ausschluss soll nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat.
- Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der kleine Rat
- c) Der große Rat
- d) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB

§ 6 Der Vorstand

- Der Verein hat einen kleinen Rat und einen großen Rat
- Der kleine Rat besteht aus dem:
 - a) Vorsitzen
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister
 - f) Stellv. Schriftführer
 - g) Stellv. Schatzmeister
- Der große Rat besteht aus dem:
 - a) kleinen Rat sowie
 - b) allen aktiven Mitgliedern
- Der kleine Rat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach Innen und Außen ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
- Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- Der kleine Rat wird regelmäßig alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr.
- Im Übrigen wird eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenigstens 1/5 der aktiven Mitglieder es beantragt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist immer, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitgliedern erforderlich.
- Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vermögensverwertung bei Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck 14 Tage vorher einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu veräußern.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, das nach Beendigung der Liquidation noch vorhanden ist, der Stadt Mechernich mit der Zweckbestimmung zu:

„Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, wobei die Jugendarbeit bevorzugt werden soll.“